

## S a t z u n g

### zur Erhebung von Gebühren zur Nutzung von Dorfgemeinschafts- einrichtungen der Gemeinde Mistorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBL. M-V S. 249), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 (GVOBL. M-V S. 522) hat die Gemeindevertretung Mistorf in ihrer Sitzung am 01.12.1997 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Mistorf unterhält Dorfgemeinschaftshäuser bzw. -räume (Dorfgemeinschaftseinrichtungen) entsprechend den Belangen und Bedürfnissen der jeweiligen Ortschaft. Sie dienen insbesondere für Zwecke der Altenbetreuung und -begegnung, Jugendpflege sowie für kulturelle Zwecke einschließlich der allgemeinen Gesundheitspflege.
- (2) Den in den Ortschaften der Gemeinde vorhandenen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen werden die Dorfgemeinschaftseinrichtungen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit sie die in Absatz 1 genannten Zwecke verfolgen und die Räumlichkeiten z. B. anlässlich von Vorstands- und Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen, Konferenzen, Übungsabenden und ähnlichen Zusammenkünften benötigt werden.
- (3) Benutzer, die Veranstaltungen unter privaten oder kommerziellen Gesichtspunkten durchführen (z. B. bei Gewinnerzielungsabsichten, Erhebung von Eintrittsgeldern, Vergnügungsveranstaltungen u. ä.) sowie auswärtige Vereine bzw. Benutzer haben nach Maßgabe dieser Satzung unbeschadet des Absatzes 2 eine Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zu entrichten.
- (4) Die Ordnung in den den Benutzern zur Verfügung gestellten Dorfgemeinschaftseinrichtungen wird durch Benutzungspläne, Haus- oder Benutzungsordnungen geregelt, die der Bürgermeister im Benehmen mit den Beauftragten unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse erlässt.
- (5) Alle Räume werden nach Maßgabe der bestehenden Haus- und Benutzungsordnungen vergeben.

## § 2

### Gebühren für Dorfgemeinschaftseinrichtungen

Für die Benutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Mistorf sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Dorfgemeinschaftshaus Mistorf

Für Veranstaltungen von Privatpersonen und Vereinen

- pro Veranstaltung DM 100,-
- Benutzung des Geschirrs DM 20,-
- Reinigungskosten DM 50,-

(entfallen bei Selbstreinigung)

b) Dorfgemeinschaftshaus Siemitz

Veranstaltungen von Privatpersonen und Vereinen

- pro Veranstaltung DM 100,-
- Reinigungskosten DM 50,-

(entfallen bei Selbstreinigung)

c) Dorfgemeinschaftshaus Goldewin

Veranstaltungen von Privatpersonen und Vereinen

Nutzung der Gaststättenräume:

- pro Veranstaltung DM 100,-
- Benutzung des Geschirrs DM 50,-
- Reinigungskosten DM 50,-

(entfallen bei Selbstreinigung)

Nutzung des Saales:

- pro Veranstaltung DM 200,-
- Benutzung des Geschirrs DM 100,-
- Reinigungskosten DM 80,-

(entfallen bei Selbstreinigung)

Nutzung des Saales und der Gaststättenräume:

- pro Veranstaltung DM 300,-
- Benutzung des Geschirrs DM 100,-
- Reinigungskosten DM 100,-

(entfallen bei Selbstreinigung)

## § 3

### Schuldner und Fälligkeit der Gebühr

Zur Zahlung der Gebühr ist der jeweilige Benutzer verpflichtet. Die Gebührenpflicht wird mit der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume begründet. Für die zu entrichtende Gebühr wird ein Gebührenbescheid erteilt.

#### **§ 4**

##### **Befreiung und Ermäßigung der Gebühr**

(1) Bei im Interesse der Gemeinde liegenden Veranstaltungen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, insbesondere dann, wenn bei solchen Veranstaltungen kein Eintrittsgeld erhoben wird oder das Eintrittsgeld die entstehenden Kosten nicht deckt.

(2) In Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen auf Antrag ebenfalls ganz oder teilweise erlassen werden; das gilt auch für Fälle, in denen die Erhebung der Gebühr für den Gebührenschuldner eine besondere Härte darstellt.

#### **§ 5**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle in der Gemeinde Mistorf vorhandenen Dorfgemeinschaftseinrichtungen. Soweit in einzelnen Ortschaften hinsichtlich der Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen privatrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich der Bewirtschaftung (z. B. Miet- oder Pachtverträge) geschlossen worden sind, findet diese Satzung keine Anwendung.

#### **§ 6**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 5 die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Mistorf nutzt, ohne hierfür die festgesetzte Gebühr zu entrichten.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mistorf, den 01.12.1997

Hinrichs  
Bürgermeister

